

# Organisations- und Geschäftsreglement

Version 2.11 - 0525

## Wohnmobilland Schweiz

*Wohnmobilland Schweiz verwendet aus Gründen der Klarheit und der Lesbarkeit in Statuten und Reglementen auch den generischen Maskulin. In Publikationen ist Wohnmobilland Schweiz bemüht, gendergerechte Formulierungen zu verwenden.*

### 1. Allgemeines

Die Geschäfte werden nach Massgabe des schweizerischen Rechts, den Statuten und dieses Reglements geführt.

Dieses Reglement wird gestützt auf die Statuten von Wohnmobilland Schweiz erlassen.

Es regelt die Konstituierung, Beschlussfassung sowie die Aufgaben und Befugnisse der Organe:

- Vorstand (VS)
- Geschäftsleitung (GL)
- Geschäftsstelle (GS)

#### 1.1 Ehrenamtliche Arbeit

Der Verein stützt sich vornehmlich auf kompetente, fähige Ehrenamtliche, welche über entsprechende Erfahrung in ihrem Sachgebiet verfügen oder die Bereitschaft mitbringen, sich in neue Aufgabengebiete einzuarbeiten. Führungs- und Organisationsgeschick, Teamfähigkeit und genügend Zeit für die Arbeit im Vorstand sind Anforderungen an unsere Vorstandsmitglieder. Dort wo das Ehrenamt an seine Grenzen stösst, können Aufgaben in Absprache an die Geschäftsstelle delegiert oder entschädigt werden. Dabei bleibt die Verantwortung für das Ressort jederzeit beim Vorstandsmitglied.

#### 1.2 Selbstverständnis

Vorstandsmitglieder sind Repräsentanten von Wohnmobilland Schweiz und richten ihr Handeln nach den Grundsätzen des Verbandes und tragen mit ihrem Verhalten zur Stärkung des Images des Verbandes bei. Sie erfüllen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt und wahren die Interessen von Wohnmobilland Schweiz in guten Treuen.

Sie behandeln die Mitglieder unter gleichen Voraussetzungen gleich.

## 2. Vorstand

### 2.1 Grundsatz

Der Vorstand ist das oberste geschäftsleitende Organ. Er organisiert sich in Ressorts und Bereiche nach gültigem Organigramm. Aufgaben und Kompetenzen werden an die Ressorts und innerhalb dieser an die Bereiche delegiert. Der Vorstand bleibt jedoch gegenüber der Mitgliederversammlung für alle ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich.

### 2.2 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Die konstituierende Sitzung findet spätestens an der ersten Vorstandssitzung nach der Mitgliederversammlung statt. Organigramm und Pflichtenhefte werden gleichzeitig überprüft und die Zeichnungsberechtigungen festgelegt. Zeichnungsberechtigt sind in der Regel die Geschäftsleitung bestehend aus Präsident, Vizepräsident und Finanzverantwortliche sowie der Geschäftsführer.

Die Amtsdauer für die mit einer speziellen Funktion betrauten Vorstandspersonen fällt mit ihrer durch die Statuten festgelegten Amtsdauer als Vorstand zusammen. Die Wiederwahl ist möglich.

### 2.3 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand delegiert die Führung der Tagesgeschäfte an die Geschäftsstelle, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen.

Der Vorstand übt die Oberleitung über die Geschäftsstelle aus. Er erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik und lässt sich über den Geschäftsgang regelmässig orientieren. Kontrolle und Aufsicht der formellen Tagesgeschäfte werden im Normalfall an die Geschäftsleitung delegiert.

Insbesondere kommen dem Vorstand folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben zu:

- Die Oberleitung von Wohnmobilland Schweiz und die Erteilung der nötigen Weisungen; dazu sind auch die Festlegung der Ziele und die Bestimmung der Mittel zur Erreichung derselben zu zählen.
- Die Festlegung der Organisation und die Gestaltung der entsprechenden Organigramme.
- Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung.
- Die Anstellung, Entlassung und Führung des Geschäftsführers und die Regelung der Zeichnungsberechtigung; die Oberaufsicht über den Geschäftsführer auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.
- Die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- Der Vorstand ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ von Wohnmobilland Schweiz durch Gesetze, Statuten oder Reglemente vorbehalten oder übertragen sind.

### 2.4 Sitzungen des Vorstandes

Der Präsident beruft die Sitzungen ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch vier Mal jährlich. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten erfolgt die Einberufung durch den Vizepräsidenten. Jede Vorstandsperson ist berechtigt, die eine Einberufung unter Angabe des Zwecks zu verlangen.

Die Einberufung mit Traktandenliste erfolgt 14 Tage im Voraus, Vorstandsmitglieder haben die Möglichkeit bis 10 Tage vorher Anträge einzureichen. Die Zustellung der Unterlagen erfolgt mindestens fünf Werktage vor dem Sitzungstermin. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Traktanden und Unterlagen werden in der Regel elektronisch versandt.

Über Gegenstände, welche nicht traktandiert sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche anwesenden Personen des Vorstandes für Eintreten votieren.

Der Geschäftsführer besitzt Antragsrecht und nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

## 2.5 Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit physisch oder über bildgebende Tools anwesend sind. Schriftliche Äusserungen nicht anwesender Personen fliessen in die Diskussion ein. Zu den ständigen Traktanden zählen:

- Mitgliederbestand und allfällige Anträge aus dem Bereich Mitgliederbetreuung
- Sponsorenvereinbarungen
- Kooperationsvereinbarungen
- Budgetkontrolle
- Reporting aus den Ressorts
- Bericht der Geschäftsstelle
- Genehmigung des Protokolls

Die physische oder elektronische Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ist erforderlich für die Beschlussfassung über folgende Gegenstände:

- Festsetzung des Leitbildes und der übergeordneten Ziele
- Konstituierung des Vorstandes
- Verabschiedung des Geschäftsberichtes zuhanden der Mitgliederversammlung
- Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung und Festlegung der Traktanden
- Festlegung der Organisationspolitik
- Erstellung der langfristigen Finanzplanung
- Verabschiedung des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung
- Freigabe finanzieller Verpflichtungen von mehr als CHF 1'000.00
- Festlegung der Marketing-, Werbepolitik
- Erstellen und Anpassen von Reglementen
- Suspension von Vorstandsmitgliedern
- Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern

Sofern diese Präsenz nicht erreicht wird, ist spätestens zehn Tage nach der ersten Sitzung des Vorstandes eine zweite Sitzung einzuberufen, in der die obengenannten Beschlüsse ohne Quorums Vorschriften gefasst werden können.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können in Ausnahmefällen auf dem schriftlichen oder elektronischen Zirkulationsweg mit nachträglicher schriftlicher Bestätigung gefasst werden. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit aller Personen des Vorstandes.

## 2.6 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Verfasser zu unterzeichnen ist. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Vorstandes aufzunehmen. Protokolle sind in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung dem Vorstand zuzustellen.

Das Protokoll enthält für jedes Traktandum:

- Ausgangssituation und allenfalls Antragstellung
- Besprechung und gegebenenfalls Gegenanträge
- Beschluss mit Angabe der Stimmenverhältnisse und Festlegung des Vollzugs

- Die aktualisierte Aufgabenliste
- Die Protokolle sind vom Vorstand jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

## 2.7 Rechte des Vorstandes

### 2.7.1 Einsichts- und Auskunftsrecht

Jede Person des Vorstandes kann Auskunft über alle Angelegenheiten von Wohnmobilland Schweiz verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Vorstandes sowie die der Geschäftsführer zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied Auskunft über den Geschäftsgang verlangen. Mit Ermächtigung des Präsidenten kann auch über einzelne Geschäfte im Detail Auskunft verlangt werden.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsichtnahme ab, so kann das Anliegen an die Geschäftsleitung getragen werden. Der Entscheid ist endgültig.

### 2.7.2 Umgang mit der Öffentlichkeit

Das Ressort Verbandsentwicklung ist für alle Kommunikationsbelange (Print/online) zuständig und intern wie extern Ansprechpartner. Im Falle einer Krise besteht der Krisenstab aus Ressortleitung Verbandsentwicklung, Präsident, und Geschäftsführer.

### 2.7.3 Berichterstattung

Alle Vorstandsmitglieder dokumentieren ihre Aktivitäten auf einer definierten Plattform (zur Zeit [womoland.iwaycloud.ch](http://womoland.iwaycloud.ch)).

Stellplatz Scouts, Ressortmitarbeitende und Helfer erstellen ein Reporting zusammen mit der Spesenabrechnung zuhanden des verantwortlichen Ressortverantwortlichen.

### 2.7.4 Entschädigung

Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Spesen werden im Rahmen des Spesenreglements entschädigt.

## 2.8 Pflichten des Vorstandes

### 2.8.1 Diskretionspflicht

Die Personen des Vorstandes und der Geschäftsführer sind über alle Angelegenheiten, von denen sie im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung für Wohnmobilland Schweiz Kenntnis erhalten, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sitzungen und Protokolle des Vorstandes sind vertraulich zu behandeln.

### 2.8.2 Konkurrenzverbot

Vorstandsmitglieder, Mitarbeitende der Geschäftsstelle sowie Personen, die im Auftrag von Wohnmobilland Schweiz tätig sind, verpflichten sich, während ihrer aktiven Tätigkeit bis 3 Monate danach, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Vorstandes keine Tätigkeiten aufzunehmen oder zu fördern, die in direkter oder indirekter Konkurrenz zur Beratung, Entwicklung oder Förderung von Stellplätzen für Wohnmobile stehen.

### 2.8.3 Aktenrückgabe

Die Personen des Vorstands haben spätestens bei Amtsende sämtliche im Zusammenhang mit Wohnmobilland Schweiz stehenden Akten (physisch und elektronisch) zurückzugeben. Davon ausgenommen sind die Protokolle des Vorstandes.

## 2.9 Kommunikationsfluss innerhalb des Vorstandes

Sind mehrere Ressorts/Bereiche betroffen, kommuniziert der Vorstand zwischen den Sitzungen mit Mail. In der Zeile «AN» werden diejenigen Personen aufgeführt, von denen eine Stellungnahme erwartet wird. «CC» ist ausschliesslich zur Information gedacht. Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Als Datentool für sämtliche relevanten Unterlagen dient zur Zeit *womoland.iwaycloud.ch*.

## 3. GESCHÄFTSLEITUNG

Sie besteht aus den unterschiftsberechtigten Personen des Vorstands und kann bei Bedarf erweitert werden.

### 3.1 Aufgaben und Kompetenzen

Die Geschäftsleitung ist für den formellen Teil der Tagesgeschäfte wie das Unterzeichnen von Verträgen, Rechnungen, etc. verantwortlich, welche die Kompetenzen des Geschäftsführers übersteigen. Sie ist erste Ansprechperson für den Geschäftsführer bei Themen, welche nicht direkt in den Ressorts geregelt sind.

## 4. GESCHÄFTSSTELLE

### 4.1 Anstellung

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand angestellt. Sofern mehrere Personen mit der Geschäftsführung betraut sind, weist der Geschäftsführer die zu erledigenden Aufgaben zu.

Der Geschäftsführer bestimmt in Absprache mit der Geschäftsleitung die Organisation der Geschäftsstelle. Der Vorstand genehmigt den Stellenplan.

### 4.2 Aufgaben und Kompetenzen

Sie richten sich nach dem Stellenbeschrieb.

### 4.3 Berichterstattung

Der Geschäftsführer informiert die Geschäftsleitung nach Bedarf und Verlangen über den allgemeinen Geschäftsgang und über besondere Geschäfte und Entscheide, die sie getroffen hat. Mit standardisiertem Reporting wird der Vorstand periodisch informiert.

### 4.4 Geheimhaltung, Aktenrückgabe

Der Geschäftsführer ist verpflichtet über alle Tatsachen, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, gegenüber aussenstehenden Personen Stillschweigen zu bewahren.

Sämtliche im Zusammenhang mit Wohnmobilland Schweiz stehenden Akten und Daten sind bei Amtsende zurückzugeben.

### 4.5 Entschädigung

Die Entschädigung des Geschäftsführers wird vom Vorstand im Anstellungsvertrag geregelt.

## 5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 5.1 Überarbeitung und Änderungen

Dieses Reglement ist jedes Jahr in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Mitgliederversammlung zu überprüfen und allenfalls anzupassen.


### 5.2 Verbindlichkeit

Dieses Dokument ist verbindlich in der deutschsprachigen Version. Andere Sprachversionen sind unverbindliche Übersetzungen.

### 5.2 Inkrafttreten

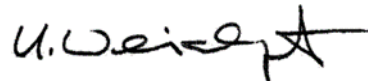
Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 27. Mai 2025 genehmigt und ersetzt die vorgehende Version.

Der Präsident



René Hässler

Der Vizepräsident



Urs Weishaupt